

Satzung der Narrenzunft Vollmaringen e.V.

Neufassung
Stand 01 – 30.09.2023



§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1.1 Der am 15.10.1983 gegründete Verein führt den Namen „Narrenzunft Vollmaringen e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nagold-Vollmaringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Brauchtums und der Kultur. Insbesondere werden althergebrachte Fasnetsbräuche sowie andere Bräuche im Jahreslauf erhalten, gepflegt und gefördert.

- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstsätze bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwendersentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Folgende Mitgliedschaften sind vorgesehen:
- a) Probemitgliedschaft
 - b) Aktive Mitgliedschaft
 - c) Passive Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft

- 4.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten- und Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4.4 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Aufnahme in den Gruppen wird gemäß der Mitglieds- und Gruppenordnung geregelt.
- 4.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Ausschuss.
- 4.7 Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres ist in der Beitrags- und Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen (nach § 12) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).

- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen, relevant sind z.B. Beendigung der Schul-/Berufsausbildung usw.
- 5.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereines.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber Minderjährigen des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Ausschuss schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres wird in der Beitrags- und Ehrenordnung geregelt.
- 7.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht, jedoch maximal 500 €.
- 7.3 Der Ausschuss ist berechtigt Beitragserleichterungen zu gewähren. Ebenso kann der Ausschuss Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreien.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gem. § 26 BGB
- c) der Ausschuss

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Ziffer 3.4 der Satzung wird hingewiesen.

8.2 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

8.3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

8.4 Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von einem der ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

8.5 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss bis spätestens vor Ablauf des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgt sein. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher bekannt-gegeben. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt Süd der Stadt Nagold, welches die Stadtteile Gündringen, Hochdorf, Iselshausen, Schietingen und Vollmaringen umfasst, unter Bezeichnung der Tagesordnung bekannt zu geben. Zusätzlich kann die Einberufung auch über Social Media, oder andere vergleichbare Medien, erfolgen.

- 9.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt § 9 Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- 9.5. Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen. Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch Unterschrift.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (gilt bis es die Mitgliederversammlung abändert)
 - c) Die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Die Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse und besonderen Angelegenheiten des Ausschusses
 - g) Die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung übertragen hat
 - h) Die Entscheidung über Zulassung neuer Gruppen im Verein
 - i) Die Auflösung des Vereins

9.7. Wahlordnung

- a) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahl oder Abstimmung muss erfolgen, wenn es von mindestens einem Mitglied gefordert wird, jedoch immer bei mehr als einem Wahlkandidaten.
- b) Für ein Amt wählbar und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen errechnet sich der Stimmenanteil nur aus den abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt folgendes:
 - Bei einer Abstimmung über einen Antrag gilt dieser als abgelehnt.
 - Bei einer Wahl muss nochmals gewählt werden.
- d) Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden in der Regel auf 2 Jahre im Wechsel gewählt.
- e) Abwesende können gewählt werden, wenn einem der ersten Vorsitzenden vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- f) Die Gruppensprecher werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der einzelnen Gruppen gewählt. Die zu wählende Person wird in der jeweiligen Gruppensitzung bestimmt. Bei Nichtannahme des Vorschlags durch die Mitgliederversammlung besteht in der Versammlung die Möglichkeit einen neuen Vorschlag aus der Gruppe einzubringen.

§ 10 Der Vorstand (Vorstandschaft)

10.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Bis zu drei ersten Vorsitzenden (den Zunftmeistern)
- b) Bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden (den stellvertretenden Zunftmeistern)
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassier

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

10.2 Die bis zu drei ersten Vorsitzenden sind jeweils für ein definiertes Aufgabengebiet zuständig. Einzelheiten zu diesen Aufgabengebieten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sind ebenfalls für ein definiertes Aufgabengebiet zuständig. Die Einzelheiten zu den Aufgabengebieten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

10.3 Es besteht die Möglichkeit, für den Bereich der Schriftführung ein Gremium zu bilden. Dieses Gremium besteht aus dem Schriftführer gem. § 10.1 c der Satzung und bis zu maximal 2 Stellvertretern. Einzelheiten zu der Bildung und den Aufgaben dieses Gremiums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Es besteht die Möglichkeit, für den Bereich der Kassenführung ein Gremium zu bilden. Dieses Gremium besteht aus dem Kassier gem. § 10.1 d der Satzung und bis zu maximal 2 Stellvertretern. Einzelheiten zu der Bildung und den Aufgaben dieses Gremiums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

10.4 Die Neufassung, Änderung und Ergänzung der in den Ziffern 10.2 bis 10.3 sowie in Ziffer 10.7 genannten Geschäftsordnung obliegt dem Ausschuss entsprechend § 11 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist über getätigte Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung zu informieren.

10.5 Der Vorstand nach § 10.1 wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers/In im Amt.

- 10.6 Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung nach Ziffer 9.7 dieser Satzung.
- 10.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.
- 10.8 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Insbesondere wird auf folgende Aufgaben des Vorstands hingewiesen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.

- 10.9 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Der Ausschuss

- 11.1 Dem Ausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstands entsprechend § 10.1 dieser Satzung
- b) Die Mitglieder des Schriftführergremiums
- c) Die Mitglieder des Kassierergremiums
- d) Jeweils bis zu zwei Vertreter der in der Mitglieds- und Gruppenordnung aufgeführten Gruppen
- e) Der oder die Jugendleiter/innen

- 11.2 Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung nach Ziffer 9.7 dieser Satzung.

- 11.3 Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 11.4 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.5 Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete wird vom Ausschuss festgelegt und ist in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

§ 12 Ordnungen

- 12.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Mitglieds- und Gruppenordnung, eine Beitrags- und Ehrenordnung, eine Häsordnung, eine Datenschutzverordnung und eine Jugendordnung geben. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, auch andere Ordnungen sind möglich. Der Ausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitrags- und Ehrenordnung, sie unterliegt der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins müssen von diesen Ordnungen Kenntnis nehmen können.

§ 13 Gruppen im Verein

Der Verein Narrenzunft Vollmaringen besteht aus verschiedenen Gruppen. Diese sind in der Mitglieds- und Gruppenordnung nach § 12 beschrieben.

§ 14 Satzungsänderung

- 14.1 Anträge auf Änderung der Satzung können von allen Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 14.2 Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz ist in der Datenschutzverordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
- 16.2 Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung nach Ziffer 9.7 dieser Satzung.
- 16.3 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 16.4 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 16.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung über die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 17.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 17.3 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 17.4 Für den Fall einer Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuschließen haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der in § 10 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.5 Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Vollmaringen übergeben. Dies geschieht mit der Bestimmung, dass das Vermögen von der Ortsverwaltung zu verwalten ist bis eine neu gegründete Narrenzunft mit dem gleichen Zweck und den gleichen Zielen gegründet wird, um es dann diesem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins keine neue Narrenzunft gegründet, so hat die Ortsverwaltung Vollmaringen das Vermögen, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, gemeinnützigen Zwecken im Nagolder Stadtteil Vollmaringen zuzuführen.

Bei der Auflösungsversammlung des Vereins kann auch eine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das zuständige Finanzamt dieser anderweitigen Verwendung zustimmt.

Vermerk:

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.09.2023 beschlossen.

Die Satzung gilt ab dem Datum des Eintrags in das Vereinsregister.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.